

BDP

Berufsverband Deutscher Psychologinnen und Psychologen
e.V.

Landesgruppe Hamburg

Geschäftsordnung

Fassung vom 22.6.77 / Änderungen vom 14.6.82 / 22.9.88 und 2.1 1.94	
Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am (Datum muß eingesetzt werden):	5.6.2009
Vom Vorstand Landesgruppe Hamburg beschlossen am 29.2.2008,geändert am:	4.6.2009

§ 1 Name

Die Landesgruppe führt den Namen "Berufsverband Deutscher Psychologinnen und Psychologen e.V. Landesgruppe Hamburg" und ist eine regionale Untergliederung des BDP gemäß dessen Satzung § 4, 1-4.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Die Landesgruppe unterstützt in ihrer Arbeit die Anliegen des BDP gemäß dessen Satzung §§ 3 und 4,4

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied der Landesgruppe Hamburg sind alle BDP – Mitglieder, entsprechend § 6 der Satzung des BDP, die ihren Wohnsitz oder ihren Arbeitsort oder -schwerpunkt in Hamburg haben.
2. Aufgrund der Besonderheiten des Stadtstaates Hamburg sind Ausnahmeregelungen für die Hamburger Randgebiete möglich. In diesen Fällen kann der Antrag gestellt werden, in die Landesgruppe Hamburg aufgenommen zu werden. Hierüber entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet entsprechend § 7 der Satzung des BDP und bei Aufgabe des Wohnsitzes in der obigen Definition.

§ 4 Organisation der Landesgruppe

I. Die Mitgliederversammlung (MV)

1. Die Landesgruppe hält jährlich mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung ab.
2. Die Einladung zur ordentlichen MV erfolgt unter der Angabe der Tagesordnung mindestens 4 Wochen vorher durch den Vorstand der Landesgruppe. Die Einladung kann durch Report Psychologie, die

Internetseiten der Landesgruppe, durch e-mail oder auf dem Postwege erfolgen.

3. Entsprechend § 6, 3 der Satzung des BDP haben nur ordentliche Mitglieder der Landesgruppe Wahl- und Stimmrecht. Außerordentliche Mitglieder haben das Recht auf Anhörung; über ihre Anwesenheit bei Abstimmungen beschließt auf Antrag die MV.
4. Zusätzliche Tagesordnungspunkte werden auf Antrag der anwesenden Landesgruppenmitglieder in die verlesene Tagesordnung aufgenommen.
5. Eine außerordentliche MV erfolgt auf Antrag von einem Zehntel der Mitglieder durch Beschluss des Vorstandes der Landesgruppe.
6. Die Einladung zur außerordentlichen MV erfolgt unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher. Die Einladung kann durch Report Psychologie, die Internetseiten der Landesgruppe, durch e-mail oder auf dem Postwege erfolgen.
7. Die MV wird von einem Mitglied des Landesgruppenvorstands geleitet.
8. Die MV beschließt mit einfacher Mehrheit.
9. Die Beschlussfähigkeit wird auf Antrag festgestellt. Beschlussfähigkeit besteht bei mindestens zwei Drittel der bei Versammlungsbeginn anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Dabei sollte die Zahl der weiteren stimmberechtigten Mitglieder die Zahl der Landesgruppenvorstandsmitglieder um mindestens ein Mitglied übertreffen.
10. Die MV ist oberstes Organ der Landesgruppe und in allen Angelegenheiten zuständig, die nicht durch die Satzung des BDP oder die Geschäftsordnung der Landesgruppe Hamburg anders geregelt werden. Insbesondere
 - nimmt die MV die Rechenschafts- und Arbeitsberichte des Landesgruppenvorstand entgegen,
 - beschliesst seine Entlastung und
 - legt die Grundzüge der Landesgruppenaktivitäten fest.

Die Mitgliederversammlung beschliesst über die Höhe der Aufwandsentschädigungen, welche an Funktionäre der Landesgruppe bezahlt werden. Der Vorstand unterbreitet der Mitgliederversammlung hierzu entsprechende Vorschläge.

II. Der Landesgruppenvorstand

1. Der Landesgruppenvorstand wird gemäss § 4,3 der Satzung des BDP von der ordentlichen Mitgliederversammlung in direkter und geheimer Wahl aus den Mitgliedern der Landesgruppe auf jeweils 3 Jahre gewählt.
2. Der Landesgruppenvorstand besteht mindestens aus einer/m ersten und einer/m zweiten Vorsitzenden. Diese werden in getrennten Wahlgängen von der MV gewählt und sind berechtigt und verpflichtet, alle durch die Satzung des BDP, die Geschäftsordnung der Landesgruppe und das Vereinsrecht

- zustande gekommenen Beschlüsse verantwortlich umzusetzen. Die/der 1. Vorsitzende muss bisher mindestens 2 Jahre Mitglied des BDP sein.
3. Dem Vorstand können bis zu fünf weitere Landesgruppenmitglieder als Beisitzer angehören. Die Sektionen des BDP können jeweils ein Landesgruppenmitglied aus ihren Reihen der Mitgliederversammlung zur Wahl vorschlagen. Die Wahl findet als Gesamtwahl statt, wobei jedes anwesende wahlberechtigte Landesgruppenmitglied so viele Stimmen hat, wie Personen vorgeschlagen werden, jedoch nicht mehr als fünf.
 4. Der oder die 1. Vorsitzende ist Vertreter/in der Landesgruppe nach außen; er/sie wird vom 2. Vorsitzenden vertreten. Eine Vertretung durch eine Beisitzerin /einen Beisitzer bedarf der Zustimmung der / des 1. oder 2. Vorsitzenden
 5. Die Sitzungen des Landesgruppenvorstandes finden nach Bedarf statt. Dies sollte im zweimonatigen Rhythmus erfolgen. Auf Antrag von 2 Mitgliedern des Landesgruppenvorstandes findet eine Sitzung statt. Diese muß innerhalb von 2 Wochen einberufen werden. Im Bedarfsfalle kann eine Vorstandssitzung durch eine Telefonkonferenz ersetzt werden.
 6. Es wird ein Beschlussprotokoll geführt. Die Niederschriften enthalten
 - a) Zeitpunkt der Sitzung,
 - b) Namen der Anwesenden,
 - c) Leiter der Sitzung,
 - d) Anträge und Beschlüsse im Wortlaut,
 - e) Stimmenverhältnisse bei Abstimmungen,
 - f) wesentliche Punkte im Diskussionsverlauf.
 7. Über die Sitzungen wird der MV berichtet. Dies kann auch per e-mail oder durch Veröffentlichung auf den Internetseiten der Landesgruppe erfolgen. Beschlüsse des Landesgruppenvorstandes können durch Beschlüsse der MV der Landesgruppe geändert werden. Dies betrifft nicht haushalts- oder vertragswirksame Beschlüsse zu denen der Landesgruppenvorstand gem. Vereinsrecht befugt und verpflichtet ist.
 8. Der Landesgruppenvorstand beschliesst mit einfacher Mehrheit.

Beschlüsse können im Bedarfsfalle auch durch e-mail-Abstimmungen gefasst werden. Die Voten werden bei der / dem 1. Vorsitzenden gesammelt und das Ergebnis allen Vorstandsmitgliedern per e-mail bekannt gegeben. So gefasste Beschlüsse sind im Protokoll der nächsten ordentlichen Vorstandssitzung aufzuführen.
 9. Beschlussfähigkeit besteht bei Anwesenheit der Mehrheit der amtierender Vorstands-Mitglieder, zu denen entweder die /der erste Vorsitzende oder ihr/sein Stellvertreter gehören muss.
 10. Der Landesgruppenvorstand organisiert seine Tätigkeit arbeitsteilig und durch Bildung von Arbeitskreisen mit Mitgliedern der Landesgruppe.

11. Jedes Mitglied des Landesgruppenvorstand kann Anträge für die Tagesordnung der Sitzung einreichen
12. Zur Entgegennahme und Abgabe von Erklärungen sind nur die beiden Vorsitzenden berechtigt. Der entsprechende Sachverhalt muss allen Vorstandsmitgliedern unmittelbar zur Kenntnis gebracht werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung der Landesgruppe Hamburg des BDP tritt am Tage nach der Beschlussfassung in Kraft und wird den anderen Landesvorständen und allen Mitgliedern der Landesgruppe Hamburg in einer der unter II 8 genannten Formen mitgeteilt.